

auf fremden Grundstücken einmal erworben, so müssen sich die Grundbesitzer den aus der Ausübung dieses Befugnisses nach der Natur der Sache entstehenden Nachtheil auch gefallen lassen und können daher an sich, weder daß der Jagdberechtigte den Schaden, den das Wild vermöge seines Naturtriebes durch Aesung verursacht, vergüte, noch daß der Jagdberechtigte alles Wild niederschleße, verlangen, indem das Erstere mit dem Befugniß und der diesem entsprechenden Verbindlichkeit völlig unvereinbar sein und das Befugniß vielmehr in eine Last verwandeln, das Zweite das Befugniß völlig aufheben würde." Also alle Bestimmungen, die auf eine Beschränkung des Jagdrechts hinauslaufen, müssen ausdrücklich erwähnt werden. Es scheint sonach eine gerade ganz umgekehrte Auslegung Platz greifen zu müssen, als diejenige, die von dem Hrn. Domherrn ausgesprochen worden ist. Von der hohen Staatsregierung ist derselben gefolgt worden; denn die vor- malige Landesregierung hat ja ausdrücklich erklärt, daß sie die Bestimmung des General-Gouvernements-Patents mit dem, was früher in Sachsen bestanden, und mit der Billigkeit im Einverständnis finde. Unter diesen Umständen ist nun wohl nicht ganz abzuleugnen, daß das der Verordnung vom 19. Ja- nuar 1818 beigefügte Schema von Gewicht sei. Ein Gewicht, welches von dem Steller des Separatvoti ganz geleugnet wird. Es sind in diesem Schema lediglich die Feldfrüchte erwähnt und keinesweges ist etwa dieses Schema nur beispielsweise beigefügt worden, sondern es bezieht sich auf die Form, unter welcher im Allgemeinen die Wildschäden angezeigt werden sollten. Es geht dies aus den Worten des Generale selbst hervor, wo es heißt: „dieser Anzeige ist eine nach dem hier angefügten Schema gefe- rigte Uebersicht der Wildschäden beizulegen,“ und wenn nun in diesem Verzeichniß bloß von Schäden an eigentlichen Feldfrü- chen die Rede ist, so scheint dies meine Ansicht vollkommen zu rechtfertigen. Was die zweite Frage über die Bedeutung des Wortes „Wild“ anlangt, so kann ich das, was darüber gesagt ist, auch nicht für sichhaltig erklären. Der Hr. Referent legt besonderes Gewicht auf den Inhalt der §. 4 des Patents von 1814, wo von Abtreibung des Wildes die Rede ist, aber ange- nommen, da das ganze Patent eben nur sich auf Hochwild bezieht, so kann davon, wie es mit den Hasen gehalten wer- den soll, in selbigem gar nicht die Rede sein. Wenn Jemand auf fremdem Revier einen Hasen erlegt, so ist dies nach den gemeinen Rechten über den Diebstahl zu beurtheilen. Endlich

ist abermals von einer Beschränkung der natürlichen Freiheit die Rede, und ich muß wiederholen, daß von der natürlichen Frei- heit in dem Falle, wenn schon ein Gesetz vorhanden ist, nicht die Rede sein kann. Wende ich mich nun zu dem Separatvoto Sr. königl. Hoheit, so muß ich gestehen, daß mich das an- fänglich und namentlich weil es wesentliche Beziehungen auf das, was zeither üblich gewesen ist, nimmt, mehr angesprochen hat; allein es ist doch eine zu große Ausdehnung der zu ge- währenden Entschädigung ausgesprochen und in sofern würde ich immer dafür halten, daß es zu einer bedeutenden Last für die Jagdberechtigten führen würde. Es liegt in den Worten des Antrags, insofern nämlich alle übrigen Fälle von vermeint- lichen Mißbräuchen der Jagdnutzung nicht ausgenommen wer- den sollen, daß der Begriff von Wildschäden auch auf andere Thiere ausgedehnt werden könnte, von denen zeither noch nie bei einer Entschädigungsfrage die Rede gewesen ist. Abgesehen hiervon scheint mir aber auch der Punkt herausgehoben werden zu müssen, daß eine Beweisführung eines solchen Mißbrauchs des Jagdrechts nur mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein kann. Hierin erkenne ich den Hauptvortheil, der durch die jetzige Interpretation der hohen Staatsregierung erreicht wird, daß dadurch allen weitem Zweifel für die Zukunft vorge- beugt wird. Insofern nun aber die Grenze so fest als möglich zu stellen ist, habe ich mir erlaubt zu diesem Zweck das gegen- wärtige Amendement zu überreichen, denn ich muß befürchten, daß, wenn wir lediglich bei der Fassung des Gesetzentwurfes stehen bleiben, immer noch Raum zu verschiedenen Argumen- tationen und Schikanen gegeben werden würde. Ich habe mir deshalb erlaubt, noch eine negative Bestimmung hin- zuzufügen, die ich darum für nöthig erachtet habe, weil mich die Erfahrung belehrt hat, daß die Ansprüche auf Wildschäden in einem kurzen Zeitraume wirklich wie Schneelawinen gewachsen sind. Unter allen Amtshauptleuten habe ich vielleicht Gele- genheit gehabt, die meisten Erfahrungen in dieser Beziehung zu machen. Der mir früher untergeben gewesene District war begrenzt und durchschnitten von den Rochlitzer-, Colditzer- und Leisniger Amtswaldungen und vor zwanzig Jahren wird dort wohl kaum der Fall vorgekommen sein, daß Entschädigungen für Rehschäden verlangt worden wären. Alle Schädensan- sprüche bezogen sich auf solche, die durch Hochwild veranlaßt wurden.

(Beschluss folgt.)